

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Marktredwitz

---

## Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Südwestlich des Kreisverkehrs an der Bayreuther Straße“, Gemarkung Oberredwitz; Wirksamwerden der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

---

Die mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Marktredwitz vom 29.09.2020 festgestellte Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet „Südwestlich des Kreisverkehrs an der Bayreuther Straße“, Gemarkung Oberredwitz, nach dem Änderungsplan des Stadtbauamtes in der Fassung vom 07.09.2020, wurde von der Regierung von Oberfranken mit Bescheid vom 13.11.2020, Az. ROF-SG32-4621-10-8-5, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsplan vom 07.09.2020 einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann vom Tag dieser Bekanntmachung an aufgrund der derzeitigen CORONA-Pandemie nur nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon Nr. 09231/501-400 im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, 1. OG, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird durch den beigefügten Lageplan vom 29.09.2020 kenntlich gemacht.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

### § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*

*wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marktredwitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.*

Markfredwitz, 24.11.2020  
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel  
Oberbürgermeister